

S1 KV-Reform

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2023
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 §3 Mitgliedschaft

2 4. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband,
3 einem Landesverband und einem Kreisverband. Die Mitgliedschaft besteht
4 grundsätzlich im Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen
5 Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über.
6 Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten
7 Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip
8 zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem
9 die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags
10 entsprechend.

11 §4 Gliederung und Aufbau

12 1. Die GRÜNE JUGEND NRW gliedert sich in Kreisverbände und Ortsverbände.

13 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer
14 kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Nordrhein-Westfalen
15 liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die
16 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft
17 gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 besteht. Die Landesmitgliederversammlung kann mit
18 absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über
19 Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND NRW ist einem
20 Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch
21 selbstständig. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND NRW können die GRÜNEN JUGEND in
22 mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem
23 entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND auf gleicher
24 Ebene zugeordnet ist.

25 3. Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und
26 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall
27 vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die

28 Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen
29 beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Ortsverbände besitzen
30 Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.

31 4. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Die
32 Satzung eines Gebietsverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes und
33 übergeordneter Gebietsverbände nicht widersprechen. Sein Programm darf den
34 Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

35 Kreisverbände haben Finanzautonomie, wenn

- 36 1. der*die Schatzmeister*in eine Finanzschulung vom Landesverband und eine
37 Datenschutzschulung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besucht hat,
- 38 2. sie von dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als ihre
39 politische Jugendorganisation anerkannt sind und
- 40 3. sie ihre Finanzautonomie in der Kreissatzung verankert haben

41 5. Gebietsverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren Gebietsverband jede
42 Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung
43 mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen
44 rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem nächsthöheren
45 Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
46 mitteilen.

47 6. Gebietsverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für ihre
48 Untergliederungen treffen.

49 7. Mehrere Kreisverbände sind in Bezirken zusammengefasst. Die Zusammensetzung
50 richtet sich nach der Bezirksverbandsstruktur von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
51 Bezirke sind keine Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND. Sie dienen der Vernetzung
52 und Kooperation zwischen den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirks. Mindestens
53 einmal pro Jahr trifft sich die Bezirksmitgliederversammlung. Sie wählen bis zu
54 vier Bezirkskoordinierende. Aktives und passives Wahlrecht haben die Mitglieder
55 der im Bezirk vertretenen Kreisverbände. Der Landesverband lädt in Absprache mit
56 den Koordinierenden zur Bezirksmitgliederversammlung ein.

57 § 4a Gründung und Auflösung von Gebietsverbänden

58 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Gebietsverbandes wird vom Vorstand des
59 zuständigen höheren Gebietsverbandes eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt
60 gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

61 2. Über die Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw.
62 Delegiertenversammlung des zuständigen höheren Gebietsverbandes mit absoluter
63 Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Vorstand des zuständigen
64 höheren Gebietsverbandes.

65 3. Gebietsverbände der GRÜNEN JUGEND können von den Mitglieder- oder
66 Delegiertenversammlungen aller zuständigen höheren Gebietsverbände mit
67 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist
68 darüber zu entscheiden, welchen anderen Gebietsverbänden die Mitglieder des
69 aufgelösten Gebietsverbands zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch
70 vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden Gebietsverbandes
71 möglich, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

72 4. Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Kreisverbänden ist die GRÜNE
73 JUGEND NRW; für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden der jeweilige
74 Kreisverband.

75 §5 Landesmitgliederversammlung

76 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
77 Der Landesvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von
78 vier Wochen in Textform dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden
79 Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von
80 der LMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche
81 Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder oder auf
82 Antrag von acht Kreisverbänden einzuberufen.

83 3. f. erkennt Kreisverbände an und beschließt über den Ausschluss von
84 Kreisverbänden,

85 5. Anträge können von Mitgliedern, Kreisverbänden, Arbeitskreisen und dem
86 Landesvorstand eingebracht und unterstützt werden.

87 §7 Landesvorstand

88 1. c. interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände,

Begründung

Kreisverbände sind das Herzstück des Verbandes. Doch was heißt das eigentlich? Sie sind Ankommensort für neue Leute, sie sind Bildungs- und Debattenort. Im Kreisverband kommen wir mit den Menschen vor Ort ins Gespräch und tragen Kampagnen auf die Straße. Hier entstehen politische Bündnisse genauso wie persönliche Freundschaften. Kurz: Hier entsteht die Schlagkraft der GRÜNEN JUGEND.

Doch die aktuelle Satzung wird dieser Rolle nicht gerecht. Unsere Kreisverbände sind weder klar definiert, noch haben sie Finanzautonomie oder Zugriff auf ihre Mitgliedsdaten. Die Arbeit vor Ort findet dabei ohnehin schon ehrenamtlich statt und die Kapazitäten der Kreisvorstände sind meist begrenzt. Die verschiedenen Unklarheiten und die mangelnde Autonomie sind eine zusätzliche Last, die unserer politischen Arbeit Tag für Tag im Weg steht.

Mit der Satzungsänderung passen wir uns nicht nur an die Bundessatzung an, sondern gehen einen wichtigen Schritt hin zu einem schlagkräftigeren Verband. Die Rolle der Bezirke wird fest verankert. Erstmals wird es Kreisverbänden möglich sein, ein Konto zu führen. Aber es wird auch keine*r gezwungen, diesen Schritt zu gehen.

Ob im riesigen Landkreis oder in der Großstadt: Es macht häufig Sinn, als Unterstruktur für die Kreisverbände Ortsverbände zu gründen. Mit der Satzung legen wir die nötigen Grundlagen dafür. Bisher gab es bei Mitgliederversammlungen für Kreisverbände keine Möglichkeit, zu überprüfen, wer stimmberechtigt ist. Diese Satzungsänderung schafft endlich eine sichere Basis für die demokratischen Entscheidungen vor Ort und verleiht ihnen echte Verbindlichkeit.

Fehlende Klimapolitik, enorme Inflation ohne sozialen Ausgleich, ein repressiver Polizeiapparat, erstarkende Trans- und Queerfeindlichkeit. In allen Bereichen wird Politik gegen unsere Interessen gemacht. Um gemeinsam dagegen anzukommen, müssen wir stärker werden. Diese Satzungsänderung wirkt vielleicht trocken, ist aber ein wichtiger Schritt dafür.

S2 Telegram aus dem AK Statut raus

Gremium: AK Für Inklusion & gegen Ableismus
Beschlussdatum: 20.03.2023
Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 3 Arbeitskreistreffen

2 1. Zu regulären Arbeitskreistreffen soll mindestens eine Woche vorher unter
3 Angabe der Uhrzeit und des Ortes bzw. der Zugangsdaten bei telefonischen oder
4 digitalen Arbeitskreistreffen über die Messenger-Gruppe (streichen: den
5 Telegram-Channel) des jeweiligen Arbeitskreises eingeladen werden.

6 Zu Arbeitskreistreffen, auf denen Koordinierende gewählt werden, ist mindestens
7 zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Ortes bzw.
8 der Zugangsdaten bei telefonischen oder digitalen Arbeitskreistreffen über die
9 Messenger-Gruppe (streichen: den Telegram-Channel) des Arbeitskreises
10 einzuladen.

11 Das Protokoll des Wahl-Treffens muss spätestens einen Monat danach ebenso über
12 die jeweilige Messenger-Gruppe (streichen: den jeweiligen Telegram-Channel)
13 verschickt werden.

14 2. Telefonische sowie digitale Arbeitskreistreffen sind ebenfalls möglich. Der
15 Konferenzraum soll dabei vom Landesvorstand zur Verfügung gestellt werden.

16 3. Ein Arbeitskreistreffen ist beschlussfähig, wenn form und fristgerecht
17 eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder des Arbeitskreis anwesend sind. Bei
18 Arbeitskreistreffen auf Landesmitgliederversammlungen gilt diese Mindestzahl
19 nicht. Mitglieder bezeichnet hier Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die Treffen
20 des Arbeitskreises besuchen.

21 4. Absatz 1 gilt nicht bei Arbeitskreistreffen im Rahmen von
22 Landesmitgliederversammlungen. Hier ist der Landesvorstand dennoch im Vorfeld
23 darüber zu informieren, ob es ein Arbeitskreistreffen geben wird.

24 5. Im Vorfeld einer Landesmitgliederversammlung gilt nicht die in Absatz 1

25 genannte Frist, sondern eine Einladungsfrist von vier Tagen. Alle anderen in
26 Absatz 1 genannten Punkte bleiben davon unberührt. Das Vorfeld einer
27 Landesmitgliederversammlung bezeichnet den Zeitraum zwischen 14 Tagen vor einer
28 Landesmitgliederversammlung und dem Beginn einer Landesmitgliederversammlung.

29 § 4 Koordination

30 Die Arbeitskreiskoordination wird von einem beschlussfähigen Arbeitskreistreffen
31 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Bei der Wahl ist das
32 Gleichberechtigungsstatut zu beachten. Es gilt die Wahlordnung mit Ausnahme von
33 §2 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Koordination besteht aus mindestens zwei
34 Koordinierenden. Das Ergebnis der Wahl und die Emailadressen der Koordinierenden
35 werden dem Landesvorstand mitgeteilt. Die Aufgabe der Koordination ist es, den
36 Arbeitskreis gegenüber dem Landesvorstand zu vertreten, am Bildungsgremium
37 teilzunehmen und die Arbeit des Arbeitskreises zu koordinieren. Dazu gehören
38 insbesondere die Einladung zu Arbeitskreistreffen und die Bildungsarbeit.

39 (~~streichen: Die Arbeitskreiskoordinator*innen erhalten für die Dauer ihrer~~
40 ~~Amtszeit Administrationsrechte für den Telegram-Channel ihres Arbeitskreises,~~
41 ~~der das offizielle Kommunikationsorgan desselben ist. Inhaber*in des Channels~~
42 ~~soll dabei eine Person aus dem jeweils aktuellen Landesvorstand bleiben.)~~
43 Die aktuellen Koordinierenden haben die Administrationsrechte für die jeweilige
44 Messenger-Gruppe für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Arbeitskreiskoordinator*innen
45 stehen zusätzlich auf dem Arbeitskreiskoordinator*innenverteiler.

Begründung

Telegram ist insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen nicht barrierefrei.

Die Ansicht bzw. Nachrichten lassen sich nicht vergrößern. Die Nachrichten werden nicht oder mit erheblichen Problemen von Screenreadern vorgelesen...

Wir wollen unsere Verbandsarbeit mehr Menschen zugänglich machen. Und dabei müssen wir auch unsere Kommunikation auf Kanäle verlagern, die auch für meisten Menschen mit Behinderung nutzbar sind.

Was vielen zudem gar nicht so klar ist, sind anti-demokratische Tendenzen und die Intransparenz von Telegram. So wird gerade diese Plattform dafür genutzt, Fake News, Hass und Hetze zu verbreiten. Extremistische Gruppen verwenden Telegram, um Anhänger*innen zu sammeln.

Das Bundesjustizministerium hat von Telegram Bußgelder von über 5 Millionen Euro verlangt. Der Grund dafür: Telegram hält sich nicht an alle geltenden Gesetze in Deutschland, in diesem Fall an das Netzwerkdurchsetzungsgesetz.

Quellen

<https://www.tagesschau.de/inland/telegram-sperre-101.html>

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>

<https://www.hna.de/kassel/telegram-falschinformationen-messerngerdienst-demokratie-desinformation-hassbotschaften-91364746.html>

<https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/querdenker-auf-telegram-staatsfeindlichkeit-und-online-radikalisierung-100.html>